



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

25.05.2023

Sitzung des Bildungsausschusses am 06.06.2023

Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu Unterrichtsausschlüssen an Schulen und Betreuungsausschlüssen an Kitas in der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VII/2023/05705

TOP:

Antwort der Verwaltung:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Wie viele Schüler*innen wurden in den letzten fünf Schuljahren jeweils tageweise vom Unterricht ausgeschlossen? Bitte nach Dauer der Suspendierung differenzieren.**
- 2. Wie Schüler*innen wurden in den letzten fünf Schuljahren jeweils stundenweise (bspw. ab bzw. nach der ersten Hofpause) vom Unterricht ausgeschlossen?**
- 3. Wie viele Schüler*innen wurden in den letzten fünf Jahren wiederholt vom Unterricht ausgeschlossen?**
- 4. In wie vielen Fällen wurde dabei in den letzten fünf Schuljahren die Möglichkeit zur Verhängung vorläufiger Maßnahmen der Schulleitung nach § 7 der Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen genutzt?**

Derartige Ordnungsmaßnahmen beruhen auf der Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen vom 06.02.2012 (GVBl. LSA Nr. 4, S. 42) sowie dem Runderlass über Erziehungsmittel in der Schule vom 26.05.1994 (14.2-83005). Ordnungsmaßnahmen in beschriebener Form liegen in der Alleinverantwortung der Schule. Die Stadtverwaltung ist an der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nicht beteiligt und kann daher keine Aussagen dazu treffen.

In § 2 der genannten Verordnung wird sehr klar dargestellt, dass eine Ordnungsmaßnahme ein Beschluss der Klassenkonferenz vorausgeht. Das Verfahren ist sehr stark reglementiert und trifft auch explizite Bestimmungen, um auch die Beteiligungs- und Widerspruchsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Liegen Erkenntnisse darüber vor, wie viele Kinder, die in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII betreut werden, in den letzten fünf Schuljahren jeweils von solchen Ausschlüssen betroffen waren?

Im ASD wird hierüber keine Statistik geführt. Die Zahlen ließen sich nur teilweise abfragen. Auch die Unterscheidungen in tageweise/ stundenweise ließen sich nicht eruieren.

Da die Einrichtungen mit zusätzlichem Personal bei Schulsuspendierungen arbeiten müssen (Aufsichtspflicht, Hilfeplanziele), verursacht das zusätzliche, kostenpflichtige Fachleistungsstunden.

Im Team Mitte/ Nord-Ost/ Heide konnte erfragt werden, dass in den letzten 5 Jahren 18 Minderjährige schulsuspendiert waren, die gem. § 34 SGB VIII betreut worden sind. Zum Stichtag 31.12.2022 befanden sich in Teamverantwortung 107 stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII als Größenvergleich.

Im Team Silberhöhe sind exemplarisch 5 Fälle bei gleichzeitiger stationärer Hilfe benannt worden (bei 103 stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII zum 31.12.2022 in Teamverantwortung).

Auch im Rahmen ambulanter Hilfen oder Beratungen spielt die Thematik Unterrichtsausschluss eine (geschätzt steigende) Rolle. Wir nehmen ebenfalls wahr, dass diese Maßnahmen teilweise schon in der Grundschule beginnen.

Zu Frage 6:

Wie gestaltet sich das Verfahren für einen Ausschluss von der Betreuung an den städtischen Kindertageseinrichtungen?

Im Eigenbetrieb Kindertagesstätten kommt ein sehr transparentes Verfahren zur Anwendung. Das Verfahren basiert auf der Grundlage der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale). Im § 14 wird geregelt, wenn von einem Kind eine Gefährdung für sich selbst, andere Kinder oder das Personal der Kindertageseinrichtung ausgeht, welche eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses in Frage stellt, ist zur Vermeidung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der Kinderschutzfachkraft des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) durchzuführen und der Handlungsschritt entsprechend Teil 1 „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ in Anwendung zu bringen.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt im Rahmen der nach § 8a SGB VIII mit dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) geschlossenen Trägervereinbarung sowie des „Fachstandard Kinderschutz der Stadt Halle (Saale)“ und ist zwingend zu dokumentieren. Die Sorgeberechtigten sind im Vorfeld anzuhören und in das weitere Verfahren einzubeziehen. Sollte die bestehende Gefährdungssituation nicht beendet werden, ist die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) im Fachbereich Bildung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) zu informieren. Es ist eine „Fachkräftekonferenz zur Kindeswohlsicherung Kita“ entsprechend Teil 2 des „Handlungsstandard zur Zusammenarbeit Fachbereich Bildung und Eigenbetrieb Kindertagesstätten bei Kindern mit herausforderndem Verhalten und erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ durchzuführen. Deren Beschlussfassung ist in Bezug auf das Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses, den zeitweiligen Ausschluss des Kindes von der Betreuung oder die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages bindend.

Zu Frage 7:

Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Jahren jeweils von der Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen? Wie viele Betreuungsverträge wurden in der Folge gekündigt?

Unter Anwendung des geschilderten Verfahren unter Frage 6 wurden in den letzten 5 Jahren keine Betreuungsverträge durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) gekündigt.

Katharina Brederlow
Beigeordnete